

Einsatzkonzept für den Einsatz von Bodycams beim Medical Service NRW e.V

1. Zielsetzung

Der Einsatz von Bodycams im Sanitätsdienst soll:

Die Sicherheit der Einsatzkräfte in konfliktreichen Situationen erhöhen.

Gewalt oder Eskalationen durch deeskalierende Wirkung verhindern.

Beweismaterial für strafrechtliche Ermittlungen und interne Untersuchungen bereitstellen.

2. Rechtsgrundlagen

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. f (berechtigtes Interesse).

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), insbesondere § 26 (Verarbeitung von Daten im Beschäftigungskontext).

Landesdatenschutzgesetz NRW (falls anwendbar).

Orientierungshilfe der Landesdatenschutzbeauftragten NRW zum Einsatz von Bodycams.

3. Einsatzbereiche

Bodycams dürfen ausschließlich in folgenden Situationen verwendet werden:

Bei aggressivem Verhalten gegenüber Einsatzkräften.

In Bereichen mit hohem Konfliktpotenzial (z. B. Großveranstaltungen, Einsätze in Problemvierteln).

Zum Schutz der Einsatzkräfte bei unklaren oder gefährlichen Einsatzlagen.

4. Technische Anforderungen

Bodycams müssen manipulationssicher und verschlüsselt sein.

Aufzeichnungen dürfen nicht dauerhaft gespeichert, sondern müssen automatisch nach einer festgelegten Frist (z. B. 30 Tage) gelöscht werden, sofern keine rechtliche Notwendigkeit zur Aufbewahrung besteht.

Aufnahmen müssen durch eine technische Kennzeichnung (z. B. LED-Anzeige) für alle sichtbar signalisiert werden.

5. Aufzeichnungsmodus

Bodycams dürfen nur anlassbezogen aktiviert werden.

Vor der Aktivierung ist eine verbale Ankündigung an die betroffene Person(en) erforderlich, sofern dies die Situation zulässt.

Die Dauer der Aufzeichnung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

6. Datensicherheit und -verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zentral durch einen datenschutzkonformen Dienstleister oder intern mit entsprechend geschultem Personal.

Zugriff auf die Aufnahmen ist auf berechtigte Personen (z. B. Datenschutzbeauftragter, Einsatzleitung) beschränkt.

Alle Zugriffe und Verarbeitungen müssen protokolliert werden.

7. Schulung der Mitarbeitenden

Vor dem Einsatz von Bodycams sind alle betroffenen Mitarbeitenden umfassend zu schulen. Inhalte der Schulung umfassen:

Datenschutzrechtliche Grundlagen.

Handhabung der Geräte.

Verhaltensregeln bei der Aktivierung und Nutzung.

Deeskalationstechniken und Kommunikation.

8. Dokumentation und Berichtswesen

Jeder Einsatz einer Bodycam ist schriftlich zu dokumentieren (Zeitpunkt, Anlass, beteiligte Personen).

Ein jährlicher Bericht über die Nutzung von Bodycams wird erstellt und der Geschäftsführung sowie dem Datenschutzbeauftragten vorgelegt.

9. Rechte der Betroffenen

Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die sie betreffenden Aufnahmen zu verlangen.

Löschanträge oder Beschwerden sind unverzüglich zu prüfen und zu bearbeiten.

10. Abstimmung mit dem Vereinsvorstand

Die Einführung und Nutzung von Bodycams erfolgt in enger Abstimmung mit dem Vereinsvorstand bzw. der Mitgliederversammlung.

Eine Dienstvereinbarung wird abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden regelt.

11. Evaluierung

Die Einführung und Nutzung von Bodycams wird regelmäßig evaluiert.

Feedback der Mitarbeitenden sowie Beschwerden oder Anregungen von Betroffenen fließen in die Verbesserung des Konzepts ein.

12. Haftung und Sanktionen

Ein unsachgemäßer oder missbräuchlicher Einsatz der Bodycams führt zu disziplinarischen Maßnahmen.

Für Datenschutzverstöße gelten die gesetzlichen Sanktionen gemäß DSGVO und BDSG.

Verantwortlich für die Umsetzung:

Einsatzleitung


Datenschutzbeauftragter

Dennis Ruland

Medical Service NRW e.V

Arnoldsweilerstraße 3

52382 Niederzier

 **0171 1597268**

[Www.medicalservicenrw.de](http://www.medicalservicenrw.de)
Info@medicalservicenrw.de

Stand Januar 2025